

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

30. Jahrgang

Ausgabetag: 21.09.2016

Nr. 28

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Bekanntmachung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Rheinberg am 27.09.2016	172
- Bekanntmachung zur Sitzung des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses der Stadt Rheinberg am 28.09.2016	173 - 174
- Erneute Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 11 – Südlich der Rheinberger Straße – in Rheinberg-Orsoy	175 - 177
- Bekanntmachung der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2015	178 - 180
- Bekanntmachung der wir4-Wirtschaftsförderung über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2015	181 - 182

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 110,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

BEKANNTMACHUNG

zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Rheinberg am Dienstag, 27.09.2016,
17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
3. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 07.06.2016
4. 2. Controllingbericht – 1. Prognose 2016
5. Vertragsrücktritt der AWO
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 29.08.2016
6. Umsatzsteuer des unternehmerischen Bereiches der Stadt Rheinberg,
hier: Ausübung der Optionsmöglichkeit nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz
7. Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 GemHVO
8. Änderung der Ampelschaltungen
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 16.01.2015
9. Errichtung eines Fußgängerüberweges (FGÜ) an der Kiesendahlstraße / Zentrale
Unterbringungseinrichtung (ZUE) in Orsoy
10. Geschwindigkeitsbegrenzung Alpsrayer Straße im Bereich Annaberg
11. Radwegebenutzungspflicht auf dem Gebiet der Stadt Rheinberg
12. Ergänzung(en) der Tagesordnung
13. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
14. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

15. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
16. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 07.06.2016
17. Bericht über erfolgte und anstehende Personalmaßnahmen
18. Ergänzung(en) der Tagesordnung
19. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
20. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Rheinberg, 20.09.2016
gez. Frank Tatzel
Bürgermeister / Ausschussvorsitzender

BEKANNTMACHUNG

zur Sitzung des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses der Stadt Rheinberg am Mittwoch,
28.09.2016, 17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
3. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 25.05.2016
4. LEADER
 - Sachstand
5. Änderung der Stadtgrenzen zwischen Wesel und Rheinberg
 - Vorstellung der Maßnahme
6. Quecksilberausstoß durch Kohlekraftwerke
 - Ergebnis der Befragung
 - Entscheidung über die Resolution
7. Überarbeitung des Einzelhandelskonzeptes
 - Antrag der FDP-Fraktion vom 18.05.2016
8. 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg im Bereich nordöstlich der Xantener Straße in Rheinberg
 - Beschluss zur Änderung
9. Nah-/Fernwärmeversorgung
 - Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 08.09.2016
10. European Energy Award (eea)
 - Ergebnis der externen Auditierung
 - Verlängerung des eea bis 2020
11. Interreg-Projekt Obstbaumalleen
 - Projektvorstellung
12. Elektro-Mobilitätsinitiative
 - Sachstand
13. Klimaschutzpreis 2016
 - Aufruf
14. Klimaschutzmanagement
 - 3. Zwischenbericht 2016
15. Fragenkatalog zum Baumbestand
 - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.09.2016
16. Ergänzung(en) der Tagesordnung

17. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
18. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes
- 18.1 Information über Bauarbeiten auf der Strecke der Deutschen Bahn
- 18.2 Information zur Naturschutzgesetzgebung
- Anfrage in der Ratssitzung vom 15.06.2016

Nichtöffentliche Sitzung

19. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
20. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
21. Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom 25.05.2016
22. Ergänzung(en) der Tagesordnung
23. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
24. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Rheinberg, 20.09.2016

gez.

Jürgen Madry
Ausschussvorsitzender

Erneute Bekanntmachung

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 11 – Südlich der Rheinberger Straße – in Rheinberg-Orsoy

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 12.04.2011 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 11 - Südlich der Rheinberger Straße - in Rheinberg-Orsoy wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wird der Begründungsentwurf als Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB übernommen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 - Südlich der Rheinberger Straße - in Rheinberg-Orsoy - ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), des § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW 1981 S. 516) und des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 14.10.2004 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Der Bebauungsplan Nr. Nr. 11 - Südlich der Rheinberger Straße - in Rheinberg-Orsoy wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Unter den Textlichen Festsetzungen Nr. 4.3 und 4.4. zum Immissionsschutz wird auf die DIN 45680 - Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft 3/1997 - und 45681 - Akustik - Bestimmung der Tonhaltigkeit von Geräuschen und Ermittlung eines Tonzuschlages für die Beurteilung von Geräuschimmissionen 3/2005 - verwiesen. Diese können ebenfalls bei der Stadt Rheinberg, Kirchplatz 10 im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt eingesehen werden.

Mit dieser erneuten Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 11 - Südlich der Rheinberger Straße - in Rheinberg-Orsoy gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 21.12.2011 in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die Entschädigungen der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB):

Unbeachtlich werden

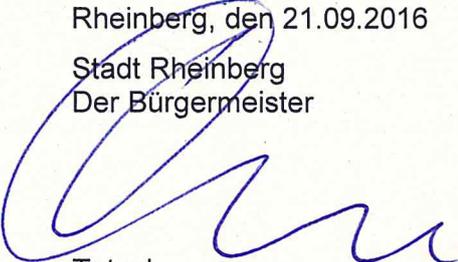
- (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kommune vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 21.09.2016

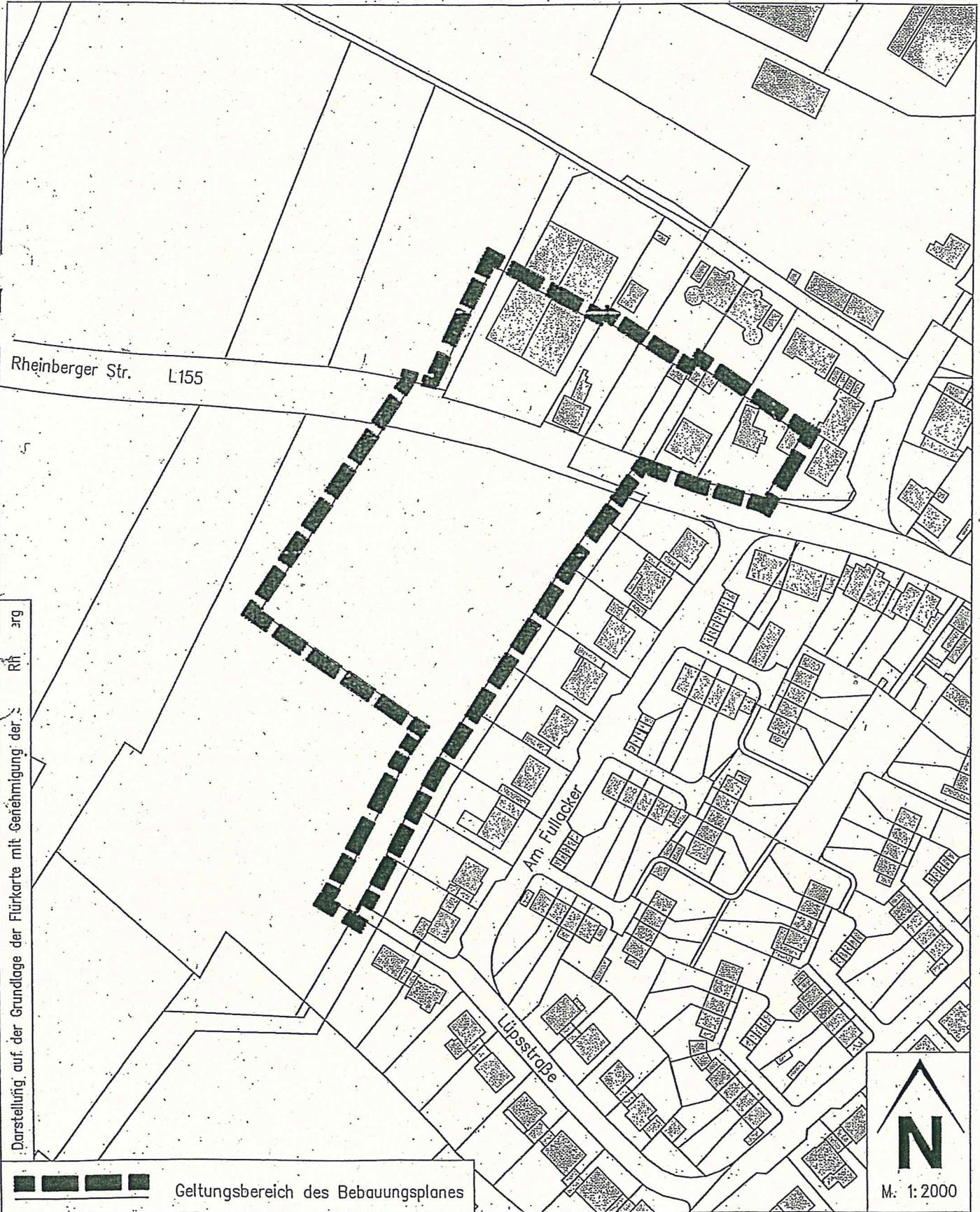
Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister

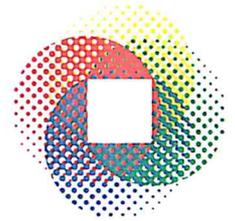


Tatzel

Übersichtsplan

zum Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 11 – Südlich der Rheinberger Straße –
in Rheinberg-Orsoy





Bekanntmachung der Graftschafter Gewerbepark Genend GmbH
über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2015

Graftschafter Gewerbepark Genend GmbH

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Graftschafter Gewerbepark GmbH hat am 13.07.2016 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 festgestellt und wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss der Graftschafter Gewerbepark Genend GmbH zum 31.12.2015 wird mit einer Bilanzsumme von 9.546.401,09 Euro und einem Jahresfehlbetrag von 393.353,45 Euro festgestellt.

Die Gesellschafter leisten eine Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe des Fehlbetrages des Jahres 2015 in Höhe von 391.700,00 Euro. Auf diesen Jahresverlust haben die Gesellschafter im Jahr 2015 bereits Vorleistungen in Höhe von insgesamt 390.000 Euro erbracht.

Der Jahresfehlbetrag 2015 wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Die Einlage in Höhe von 1.700,00 Euro kann nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung bis zum 31.8.2016 ohne Verzinsung an die GGG GmbH geleistet werden. Ab dem 1.9.2016 ist sie mit einem Zins von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Die Graftschafter Gewerbepark Genend GmbH wird die Einlage in Höhe von 1.700,00 Euro von den Gesellschaftern gemäß dem Beteiligungsverhältnis anfordern. Die Anforderung wird zeitnah nach der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erfolgen.

Außerdem verpflichten sich die Gesellschafter, auch den Jahresfehlbetrag für das Jahr 2016 durch eine spätere Einlage in die Kapitalrücklage auszugleichen.

Die Gesellschafterversammlung erteilt der Geschäftsführung Entlastung für das Geschäftsjahr 2015.

Die Gesellschafterversammlung erteilt dem Aufsichtsrat Entlastung für das Geschäftsjahr 2015.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher & Kollegen GbR, Kempen, vertreten durch den Wirtschaftsprüfer, Herr André Tönnissen, hat am 25. Mai 2016 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Graftschafter Gewerbepark Genend GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurtei-

lung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken weise ich auf die Ausführungen der Geschäftsleitung im Lagebericht hin. Dort ist im Abschnitt "Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung" ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft von der Aufrechterhaltung der finanziellen Unterstützung durch die Gesellschafter abhängig ist."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichtserstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450). Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; ich weise insbesondere auf § 328 HGB hin.

S. 180

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

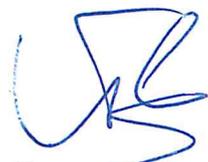
vom 01. Oktober bis 31. Oktober 2016

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, den 26. August 2016



Brigitte Jansen
Geschäftsführer



Wolfgang Thoenes
Geschäftsführer



Bekanntmachung der wir4-Wirtschaftsförderung über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2015.

wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 der wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg, Anstalt öffentlichen Rechts, wird mit einer Bilanzsumme von 1.350.773,66 € und einem Jahresfehlbetrag von 473.419,18 € festgestellt.

Die Gewährträgerin und die Partner haben gemäß § 2 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe des Fehlbetrages zu leisten. Der Fehlbetrag des Jahres 2015 beträgt 473.419,18 Euro. Auf diesen Jahresverlust haben die Gewährträgerin und die Partner im laufenden Jahr Vorschusszahlungen in Höhe von 390.000 Euro geleistet.

Der nicht bereits durch Vorauszahlungen gedeckte Jahresfehlbetrag 2015 wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Die Einlage kann bis zum 31.7.2016 ohne Verzinsung an die wir4-Wirtschaftsförderung geleistet werden. Ab dem 1.8.2016 ist sie mit einem Zins von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher & Kollegen GbR, Kempen, vertreten durch den Wirtschaftsprüfer Herr André Tönnissen, hat am 01. Juni 2016 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der wir4 - Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg Anstalt des öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Anstalt. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom

Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichtserstattung bei Abschlussprüfungen. (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; ich weise hier insbesondere auf § 328 HGB hin.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 01. Oktober bis 31. Oktober 2016

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, 26. August 2016


Brigitte Jansen
Vorstand